

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |            |
|--------------|----------------------------------------------|------------|
| 10. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1957 | Nummer 132 |
|--------------|----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### Personalveränderungen.

Innenministerium S. 2341. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2341. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 2341.

#### A. Landesregierung.

##### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

##### C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 19. 11. 1957, Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer. S. 2342. — IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 26. 11. 1957, Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG). S. 2342.

##### D. Finanzminister.

##### D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 11. 1957, Tarifvertrag vom 24. Juli 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals. S. 2349.

##### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

##### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

##### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 25. 11. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Ausweises, ausgestellt vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes NW am 13. 9. 1956. S. 2350.

##### H. Kultusminister.

##### J. Minister für Wiederaufbau.

##### K. Justizminister.

##### Notiz.

27. 11. 1957, Vorläufige Zulassung des Türkischen Generalkonsuls in Köln. S. 2350.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat E. Ehmig zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungsrat H. Hanfland zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungsrat M. Jambor zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Münster; Oberregierungsrat Dr. F. Matouschek zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

— MBl. NW. 1957 S. 2341.

### Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. J. Schlütter zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat Dr. H.-L. Simonis zum Oberregierungsrat beim Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf; Regierungsrat H. Stratmann zum Oberregierungsrat beim Kulturstadamt in Minden; Regierungsbaurat E.-W. Kau zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsveterinär Dr. H. Majert zum Regierungs- und Veterinär bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungsassessor H. Kriwet zum Regierungsrat beim Kulturstadamt in Münster; Regierungsvermessungsassessor A. Hegemann zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturstadamt in Soest; Assistenztierarzt Dr. H. Strerath zum Regierungsveterinär bei der Bezirksregierung in Detmold; Assistenztierarzt Dr. O. Greve zum Regierungsveterinär bei der Bezirksregierung in Köln.

Es ist ausgeschieden: Regierungsveterinär Dr. H.-E. Brocke beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Detmold durch Übernahme in den Kommunaldienst.

— MBl. NW. 1957 S. 2341.

### Ministerium für Wiederaufbau

Es ist ernannt worden: Ministerialrat Dr. Hans-Gerhart Niemeier zum Ministerialdirigenten.

— MBl. NW. 1957 S. 2341.

## C. Innenminister

### III. Kommunalaufsicht

#### Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 19. 11. 1957 —  
III B 4/153 — 2364/57

Zum Zwecke der Freistellung des Sportgroßschens von der Vergnügungssteuer habe ich die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe e. V., Duisburg, weiterhin bis zum 31. 3. 1959 als

förderungswürdig

anerkannt.

Bezug: Mitt. v. 21. 8. 1956 — III B 4/153 — Tgb.Nr. 6509/56 — (MBl. NW. S. 1881)

— MBl. NW. 1957 S. 2342.

### IV. Öffentliche Sicherheit

#### Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1957 —  
IV A 2 — 42.28 — 1495/57

1. Rechtsgrundlage für die gebührenpflichtige Verwarnung ist § 22 StVG i. d. F. des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts v. 15. Juli 1957 — BGBl. I S. 710 —. Er gibt der Polizei die Möglichkeit, bei leichteren Übertretungen, die nach dem StVG oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, von Maßnahmen der Strafverfolgung (Anzeigenerstattung, Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung) abzusehen und statt dessen den Täter zu verwarnen und eine Gebühr von einer bis zu fünf Deutsche Mark zu erheben.

2. Mit der gebührenpflichtigen Verwarnung gibt der Polizeibeamte zu erkennen, daß er die Schuld des Täters für gering und die Folgen der Tat für unbedeutend hält, und daß ein öffentliches Interesse an der

Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen verneint werden kann. Nach Zahlung der Gebühr scheidet eine strafrechtliche Verfolgung der Tat als Übertretung aus. Die einmal erstattete Strafanzeige kann nicht nachträglich zurückgenommen und der ihr zugrunde liegende Sachverhalt zum Gegenstand einer gebührenpflichtigen Verwarnung gemacht werden.

3. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn
  - a) der Täter bei der Übertretung auf frischer Tat betroffen wird und
  - b) der mit der Erteilung der gebührenpflichtigen Verwarnung verfolgte Zweck nicht durch eine mündliche Verwarnung erreicht werden kann und
  - c) der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der gebührenpflichtigen Verwarnung und der Zahlung der Gebühr einverstanden ist.
4. Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung kommt nur bei Übertretungen in Betracht, die ihrer Natur oder den Umständen nach leichter Art sind. Ist die Übertretung böswillig, mutwillig oder in der Absicht begangen worden, den Verkehr zu beeinträchtigen, so ist Anzeige zu erstatten. Ob nach dem Tatbestand der Übertretung die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder die Erstattung einer Strafanzeige zu erfolgen hat, entscheidet, wenn nicht besondere Dienstanweisungen entgegenstehen, der Polizeibeamte nach pflichtmäßigem Ermessen. Jeder Zweifel, ob ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung gegeben ist, soll den Beamten veranlassen, Strafanzeige zu erstatten.
5. Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung eines Jugendlichen ist zu prüfen, ob dieser nach seinem Einsichtvermögen das Unrechte seiner Handlung erkennen konnte.  
Die gebührenpflichtige Verwarnung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. In besonders gelagerten Fällen empfiehlt es sich, die Erziehungsberechtigten bzw. die Leiter der in Frage kommenden Schulen zu unterrichten.
6. Über das Unzulässige seines Verhaltens, über den Charakter der gebührenpflichtigen Verwarnung (keine Strafe, keine Eintragung in das Strafregister) und über sein Recht, die Annahme der gebührenpflichtigen Verwarnung, sowie die Zahlung der Gebühr zu verweigern, ist der Täter durch den einschreitenden Beamten zu belehren. Eine unterlassene Belehrung macht die gebührenpflichtige Verwarnung anfechtbar. Durch die Erklärung des Einverständnisses ist die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die gebührenpflichtige Verwarnung ausgeschlossen. Der Täter ist auch dann im Sinne des § 22 StVG als zur Zahlung bereit anzusehen, wenn er zwar kein Geld bei sich führt, jedoch die Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist verspricht.  
Widerspricht der Täter trotz Belehrung der gebührenpflichtigen Verwarnung, so wird ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzunehmen sein. Dies gilt vor allem, wenn der Täter die Zuwiderhandlung bestreitet oder eine Gebühr nur unter Vorbehalt zu zahlen beabsichtigt. Der Täter ist auf die Folgen hinzuweisen. Die Strafanzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
7. Die gebührenpflichtige Verwarnung darf gem. § 22 Abs. 1 StVG nur durch hierzu besonders ermächtigte Polizeibeamte ausgesprochen werden. Nur solche Beamte sind zu ermächtigen, die nach Alter, Ausbildung und Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie diese Maßnahme zuverlässig und gerecht durchführen. Die Beamten müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für die gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen.  
Nach meiner Verordnung v. 2. November 1954 (GV. NW. S. 335) sind die Leiter der Kreis- und Landespolizeibehörden zur Erteilung der Ermächtigung befugt. Die Ermächtigung ist in den Personalakten der Beamten zu vermerken.

Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung sind die Polizeibeamten in Uniform nicht verpflichtet, dem Täter gegenüber die Ermächtigung nachzuweisen. Es genügt, wenn sie sich durch ihre Dienstkleidung als Polizeibeamte ausweisen.

Soweit ermächtigte Polizeibeamte bei der gebührenpflichtigen Verwarnung keine Dienstkleidung tragen, sind sie verpflichtet, sich dem Täter gegenüber unaufgefordert durch Vorzeigen des Dienstausweises als Polizeibeamte auszuweisen.

8. Die Verwarnungsgebühr wird der Höhe nach auf 1,—, 3,— oder 5,— DM festgesetzt. Sofern die Umstände des Einzelfalles keine Ausnahme rechtfertigen, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Gebührenpflichtige Verwarnungen von 1,— DM sind bei Verkehrsübertretungen leichter Art zu erteilen, die keine unmittelbaren Auswirkungen oder Folgen hatten, jedoch wegen der allgemeinen Beeinträchtigung des Verkehrs nicht hingenommen werden können (Beispiele vgl. Anlage 1). Anl.
  - b) Gebührenpflichtige Verwarnungen von 3,— DM sind bei Verkehrsübertretungen leichter Art zu erteilen, die geeignet sind, die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht nur unherheblich zu beeinträchtigen (Beispiele vgl. Anlage 2). Anl.
  - c) Eine Verwarnungsgebühr von 5,— DM kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen unter b) vorliegen und durch das Verhalten des Täters eine Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer hervorgerufen wurde, oder wenn der Täter es nach der Tat an der erforderlichen Einsicht vermissen läßt, oder wenn durch das verkehrswidrige Verhalten des Täters ein Sachschaden von nicht mehr als 500,— DM an jedem der beteiligten Fahrzeuge entstanden ist.
9. Bei Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge soll der Polizeibeamte zur Erleichterung eines privatrechtlichen Schadensausgleichs unter den Beteiligten dafür sorgen, daß diese ihre Personalien und, sofern es sich bei einem oder mehreren Beteiligten um Ausländer handelt, ggf. auch die Anschrift der Haftpflichtversicherer auszutauschen.
10. Für die Erhebung der Verwarnungsgebühren ergeben sich zwei Möglichkeiten:
  - a) Der Täter ist mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zahlt die Gebühr sofort an Ort und Stelle.  
In diesem Falle ist ihm eine Bescheinigung nach Muster Anlage 3, 4 oder 5 auszuhändigen. Anlag
  - b) Der Täter ist zur Zahlung bereit, aber aus besonderen Gründen (z. B. er verfügt im Augenblick nicht über Geld bzw. Kleingeld) nicht in der Lage, sofort zu zahlen.  
In diesem Falle ist ihm eine Bescheinigung nach Muster Anlage 6 auszuhändigen, die die Aufforderung enthält, die Gebühr innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei der im Vordruck angegebenen Stelle einzuzahlen oder an diese portofrei zu überweisen. Anla

Geht die Verwarnungsgebühr nicht rechtzeitig ein, so ist wegen der begangenen Übertretung Anzeige zu erstatten. Der Täter ist bei Aushändigung des Vordrucks — Muster Anlage 6 — hierauf hinzuweisen. Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Verwarnung ausländischer Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz des erforderlichen Geldbetrages in deutscher Währung sind, bestehen gegen die Annahme von Devisen durch die Polizeibeamten keine Bedenken. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß einerseits die betroffenen ausländischen Personen, insbesondere bei Wiederausreise, durch eine Quittung gegenüber den Zollbeamten die Ausgabe von Devisen für die gebührenpflichtige Verwarnung nachweisen können, andererseits die eingezogenen Devisen ordnungsgemäß umgetauscht werden.
11. Die Verwarnungsblocks — Muster 3 bis 5 — werden in Blocks zu je 20 Stück erstellt.  
Als Reihenbezeichnung für die Verwarnungsblocks werden nachstehende Buchstaben verwandt:
  - a) für Muster Anlage 3: A (Farbe: weiß)

- b) für Muster Anlage 4: B (Farbe: gelb)  
 c) für Muster Anlage 5: C (Farbe: hellblau)  
 d) für Muster Anlage 6: D (Farbe: hellrot)

Die einzelnen Verwarnungsblocks sind laufend durchnummerieren und zwar von 010 001 bis 1 000 000. Um einem größeren Bedarf an Verwarnungsblocks genügen zu können, ist der Reihenbezeichnung durch Hochsetzen von Zahlen eine Serienbezeichnung hinzuzusetzen, z. B.:

Reihe A<sup>1</sup> Nr. 045 503      Reihe B<sup>1</sup> Nr. 045 503  
 Reihe A<sup>2</sup> Nr. 045 503      Reihe B<sup>2</sup> Nr. 045 503 usw.

12. Die Verwarnungsblocks werden zentral beschafft. Der erstmalige Bedarf ist der Pol.-Beschaffungsstelle NW sofort durch Schnellbrief anzuzeigen.

F.  
F.

Künftig ist der jeweilige Halbjahresbedarf **zum 1. 3. und 1. 9. j. J. (genau)** der Pol.-Beschaffungsstelle mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Den Lieferungen wird die Rechnung zur unmittelbaren Bezahlung aus Tit. 200 des jeweiligen Haushaltskapitels beigelegt.

13. Mit Auslieferung der neuen Verwarnungsblocks ist nach diesem RdErl. zu verfahren.

14. Die Regelung des Abrechnungsverfahrens bleibt vorerst, wie bisher, den Polizeibehörden überlassen. Es ist beabsichtigt, das Abrechnungsverfahren für alle Polizeidienststellen des Landes einheitlich zu regeln. Hierüber ergeht besonderer Erlaß.

15. Es werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 18. 11. 1954 — MBl. NW. 1957 S. 99,
2. RdErl. v. 23. 11. 1956 — MBl. NW. 1957 S. 204,
3. RdErl. v. 22. 3. 1957 — IV A 2 — 42.28 — 1251/57 (n. v.),
4. RdErl. v. 1. 8. 1957 — IV A 2 — 42.28 — 1400/57 (n. v.).

An die Polizeibehörden und  
 die Polizeieinrichtungen

#### Anlage 1

##### Beispiele für Übertretungstatbestände, die mit einer Verwarnungsgebühr von 1,— DM geahndet werden

Fehlen einer Glocke an Fahrrädern (§ 64 a StVZO)

Verschmutzte Rückstrahler an Fahrrädern und Fuhrwerken sowie verschmutzte Tretstrahler an Fahrrädern (§ 67 Abs. 5 StVZO, § 24 Abs. 6 StVO)

Nichtmitführen der Betriebserlaubnis für FmH (§ 67 a Abs. 6 StVZO)

Schieben von Fahrzeugen bei Sichtbehinderung (§ 7 Abs. 4 StVO)

Nichtbenutzung von Radwegen (§ 27 Abs. 1 StVO)

Anbinden von Handwagen an Fahrrädern (§ 31 Abs. 2 StVO)

Gehen auf der Fahrbahn bei vorhandenen Gehwegen (§ 37 Abs. 1 StVO)

Rechtsgehen außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen ohne Gehweg (§ 37 Abs. 1 StVO)

Nichtrechtwinkliges Überqueren der Fahrbahn (§ 37 Abs. 2 StVO)

Verkehrsbehinderndes Herumstehen an Straßenecken (§ 37 Abs. 3 StVO)

Mitführen verkehrsbehindernder Gegenstände von Fußgängern auf Gehwegen (§ 37 Abs. 6 StVO)

Leiten von Handwagen auf abschüssiger Straße vom Handwagen aus (§ 1 StVO)

#### Anlage 2

##### Beispiele für Übertretungstatbestände, die mit einer Verwarnungsgebühr von 3,— DM geahndet werden

Nichtmitführen der Fahrzeugpapiere, des Führerscheins sowie des besonderen Ausweises (§§ 4, 24 StVZO, § 9 BOKraft)

Fehlen des Fabrik Schildes (§ 59 StVZO)

Verdecktes oder verschmutztes Kennzeichen (§ 60 Abs. 1 StVZO)

Fehlen der Kennzeichnung an Fahrzeugen (§ 64b StVZO)

Vorschriftswidrige Beförderung und Unterbringung von Personen im Führerhaus (§ 7 Abs. 3 StVZO)

Fahren mit Fahrzeugen auf Gehwegen (§ 8 Abs. 1 StVO)

Unterlassenes Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung oder unterlassenes Abschalten des Fahrtrichtungsanzeigers nach dem Einbiegen (§ 11 StVO)

Abgabe unzulässiger, unnötiger oder überflüssiger Warnzeichen bei Tage (§ 12 StVO)

Anfahren und Halten von Fahrzeugen auf der falschen Straßenseite (§ 15 Abs. 1 StVO)

Unsachgemäß verstaute Ladung (§ 19 Abs. 1 StVO)

Fehlen des Rückstrahlers an Fahrrädern und Fuhrwerken sowie Fehlen der Tretstrahler an Fahrrädern (§ 24 StVO und § 67 Abs. 3 StVZO)

Loslassen der Lenkstange und Entfernen der Füße von den Tretteilen (§ 26 Abs. 1 StVO)

Ständiges Fahren neben einem anderen Fahrzeug durch Radfahrer (§ 26 Abs. 2 StVO)

Verkehrsbehinderndes Nebeneinanderfahren durch Radfahrer (§ 28 StVO)

Mitnahme einer Person über 7 Jahre auf einsitzigem Fahrrad (§ 30 Abs. 1 StVO)

Unbeaufsichtigtes Abstellen gespannter Fuhrwerke auf der Straße, ohne die Zugtiere abzusträngen (§ 32 Abs. 1 StVO)

Unberechtigtes Benutzen des Suchscheinwerfers (§ 33 Abs. 3 StVO)

Unberechtigtes Benutzen des Nebelscheinwerfers (§ 33 Abs. 5 StVO)

Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts um mehr als 5% bis zu 10% (§ 34 StVZO)

Mitnahme eines Kindes unter 7 Jahren auf einem Kraftfahrzeug ohne besondere Sitzgelegenheit (§ 35a Abs. 3 StVZO)

Übermäßige Geräusch- und Rauchentwicklung (§ 47 StVZO)

Mangelhafte Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung an Kraftfahrzeugen (§ 53 StVZO)

Fehlen der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO)

Nichteinlegen eines Schaublatts vor Antritt der Fahrt in den Fahrtschreiber (§ 57a Abs. 2 StVZO)

Unerlaubtes Abgeben von Warnzeichen oder unnötiges Lauflassen des Motors zur Nachtzeit (§§ 1 und 12 StVO)

Benutzen von unzulässigen Zu- und Abfahrten der Bundesautobahn (§ 8 Abs. 7 StVO)

#### Muster Anlage 3

(Farbe: weiß)

##### (Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe A)

Reihe A<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

Übertretung: .....

Die Gebühr von 1,— DM wurde eingezogen.

....., den .....  
 (Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe A<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Übertretung: .....

Wegen dieser Übertretung sind Sie verwarnet worden.

Für die Verwarnung wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben.

1,— DM erhalten.

....., den .....  
 (Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

**Muster Anlage 4**  
 (Farbe: gelb)

**(Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe B)**
Reihe B<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

Übertretung: .....

Die Gebühr von 3,— DM wurde eingezogen.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe B<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Übertretung: .....

Wegen dieser Übertretung sind Sie verwarnt worden.

Für die Verwarnung wird eine Gebühr von 3,— DM erhoben.

3,— DM erhalten.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

**Muster Anlage 5**  
 (Farbe: hellblau)

**(Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe C)**
Reihe C<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

Übertretung: ..... mit/ohne Sachschaden.

Die Gebühr von 5,— DM wurde eingezogen.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe C<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung:

Übertretung: ..... mit/ohne Sachschaden.

Wegen dieser Übertretung sind Sie verwarnt worden.

Für die Verwarnung wird eine Gebühr von 5,— DM erhoben.

5,—DM erhalten.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

**Muster Anlage 6**  
 (Farbe: hellrot)

**(Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe D)**
Reihe D<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung.

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

Übertretung: ..... mit/ohne Sachschaden \*).

Gebührenpflichtige Verwarnung ist erteilt mit der schriftlichen Aufforderung, die Gebühr von \*) 1,—, 3,—, 5,— DM innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe D<sup>1</sup> Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung.

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

Übertretung: ..... mit/ohne Sachschaden \*).

Sie sind wegen dieser Übertretung verwarnt worden mit dem Ersuchen, die Gebühr von \*) 1,—, 3,—, 5,— DM innerhalb von 10 Tagen bei der

.....  
in .....  
(Ort)

einzuzahlen oder an die genannte Stelle portofrei zu überweisen.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

(Dienstsiegel) (Behördenbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**D. Finanzminister  
C. Innenminister**

**Tarifvertrag vom 24. Juli 1957 über die Verkürzung  
der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100—5870/IV/57  
u. d. Innenministers — II A 2—27.14.26—15 827/57  
v. 18. 11. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag**

vom 24. Juli 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für das Krankenpflegepersonal

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —
- b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes — folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, darf, ausschließlich der Pausen, durchschnittlich höchstens 51 Stunden wöchentlich betragen.

**§ 2**

(1) Über die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit von durchschnittlich wöchentlich 51 Stunden hinausgehende nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden) sind auf dringende Fälle zu beschränken.

(2) Überstunden sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden. Für die abgefeierten Überstunden wird eine Vergütung von 25 v. H. der anteiligen Monatsvergütung (<sup>1/221</sup>) gewährt.

(3) Können Überstunden nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit <sup>1/221</sup> der monatlichen Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. vergütet.

**§ 3**

§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 Kr.T werden auf die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten nicht mehr angewendet.

**§ 4**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Tübingen, den 24. Juli 1957."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. April 1958 werden Ziff. 2 der Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 (MBI. NW. S. 1501) und Ziff. 9 unseres Durchführungserlasses dazu gegenstandslos.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 2349.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**Ungültigkeitserklärung eines Ausweises,  
ausgestellt vom Arbeits- und Sozialministerium  
des Landes NW am 13. 9. 1956**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1957 —  
V A/1—9205.1—Kam—39

Der Ausweis Nr. 14 für das Mitglied des Evakuierten- und Kriegssachgeschädigtenbeirats Erwin Kaminski, geb. 20. 1. 1912, wohnhaft in Bielefeld, Lippische Straße 4, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Bei Auffinden desselben wird gebeten, diesen an den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, abzugeben.

— MBI. NW. 1957 S. 2350.

**Notiz**

**Vorläufige Zulassung  
des Türkischen Generalkonsuls in Köln**

Düsseldorf, den 27. November 1957.  
I B 3—451—3/57

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Rifat Ayanlar am 2. November 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

— MBI. NW. 1957 S. 2350.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

---